



## Inhalt

Wissenswertes.....	2
Personalie: ABST Brandenburg unter neuer Leitung: Theurer geht - Bachmann kommt! .....	2
Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts .....	2
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veröffentlicht Leitfaden für biobasierte Bürogestaltung .....	2
Neue Unterschwellen VOB/A in Sicht? .....	2
BMW: Elektronische Rechnungsstellung ab November 2020 für öffentliche Aufträge verpflichtend	3
Recht .....	4
Alle Angebote zu teuer – keine Zuschlagspflicht des öffentlichen Auftraggebers! .....	4
Wer zulässige Fragen des Auftraggebers nicht fristgerecht beantwortet, wird ausgeschlossen! .....	4
International .....	6
Aus der EU .....	6
Konsultationen der EU-Kommission über Umfang und Aufbau eines Leitfadens für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge .....	6
Nichtumsetzung der Vergaberichtlinien- Österreich droht Zwangsgeld .....	6
Aus den Bundesländern .....	6
Bremen: Änderungen Tariftreue- und Vergabegesetz/Einführung UVgO ab 19. Dezember 2017.....	6
Veranstaltungen.....	7



## Wissenswertes

---

### Personalie: ABST Brandenburg unter neuer Leitung: Theurer geht - Bachmann kommt!

Anja Theurer, seit 2009 Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg und zudem seit 2011 Sprecherin der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (STKA) wird ab 01.02.2018 neue berufliche Aufgaben übernehmen. Sie wird dann Leiterin Finanzen, Verwaltung, Recht der neu geschaffenen Organisationseinheit „Cyber Innovation Hub“ der Bundeswehr. Als Sprecherin der STKA hat Frau Rechtsanwältin Theurer das Außenprofil der Auftragsberatungsstellen auf Bundesebene maßgeblich gestaltet und geschärft. Sowohl als gefragte Referentin als auch als engagierte Gesprächspartnerin hat sie die vergaberechtliche Reform-Diskussion seit 2016 entscheidend mit geprägt und die Interessen der Wirtschaft sachorientiert vertreten. Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland bedauern den Ausstieg von Theurer sehr und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg und gutes Gelingen bei der Bewältigung der neuen, herausfordernden Aufgaben. **Das Büro der STKA wird bis zur Wahl eines neuen Sprechers im Juni 2018 kommissarisch durch die ABST Brandenburg weiter geführt.** Nachfolgerin von Frau Theurer in der ABST Brandenburg wird Frau Rechtsanwältin Petra Bachmann, die ab 01.02.2018 die Geschäftsführung übernehmen wird. Frau Bachmann ist seit über 20 Jahren an der Schnittstelle zur öffentlichen Hand tätig. Dies sowohl rechtsberatend als auch operativ in Aufbau und Leitung von Unternehmenseinheiten. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Betreuung europaweiter Vergabeverfahren - sowohl auf Bieter- als auch auf Auftraggeberseite. - Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH und Sprecher STKA 2005 – 2009)

### Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts

Alle zwei Jahre werden die EU-Schwellenwerte für Auftragsvergaben von der Kommission geprüft, den Wechselkursschwankungen angepasst und durch Verordnung geändert. Mit Wirkung zum 01.01.2018 hat die Europäische Kommission die Schwellenwerte neu festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Öffentliche Auftraggeber müssen danach ab dem 01.01.2018 u.a. folgende Schwellenwerte berücksichtigen:

- 5,548 Mio. Euro Bauaufträge (zuvor: 5,225 Mio. Euro)
- 221.000 Euro Dienst- und Lieferaufträge (zuvor 209.000 Euro)
- 144.000 Euro Obere und Oberster Bundesbehörden (zuvor 135.000 Euro)
- 443.000 Euro Sektoren und Verteidigung (zuvor 418.000 Euro)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt Nr. L 337 vom 19.12.2017, S. 17 ff. Sie können die Verordnungen aber auch direkt nachlesen unter:

- Verordnung (EU) 2017/2365 (klassische Vergaben):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2365>

- Verordnung (EU) 2017/2366 (Konzessionen):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2366>

- Verordnung (EU) 2017/2364 (Sektoren):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2364>

- Verordnung (EU) 2017/2367 (Verteidigung):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513803241141&uri=CELEX:32017R2367>

### Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veröffentlicht Leitfaden für biobasierte Bürogestaltung

„Büro – Einrichtung, Material, Gestaltung“ heißt das neu erschienene Themenheft der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR). Bedarfsträger und Beschaffer erhalten hier einen Überblick über biobasierte Büroprodukte und ihre Einsatzmöglichkeiten. Der Leitfaden verweist auf erneuerbare, klimaschonende Alternativen für die Büroausstattung und stellt zusätzlich Informationen über anerkannte Gütezeichen bereit, gibt aber auch Hilfestellungen für Leistungsbeschreibungen und Angebotsbewertungen. Der Leitfaden steht in der FNR-Mediathek zur Bestellung bzw. zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Neue Unterschwellen VOB/A in Sicht?

Eine Arbeitsgruppe im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) untersucht gegenwärtig, inwieweit der 1. Abschnitt der VOB/A geändert werden sollte. U.a. soll dadurch eine Annäherung

der Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen an die Vergaberegeln für den Liefer- und Dienstleistungsbereich erreicht werden. Diskutiert werden folgende Änderungen:

– **Gleichrang von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

Nach der Änderung würde dem Auftraggeber auch bei Bauvergaben sowohl die Öffentliche Ausschreibung als auch die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb „nach seiner Wahl“ zur Verfügung stehen.

– **Nähere Ausgestaltung der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

– **Anpassung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben**

– **Einführung des Direktauftrags**

Nach dem Beispiel der "Direktaufträge" im Liefer- und Dienstleistungsbereich sollen auch Bauleistungen bis zu einem bestimmten Auftragswert als "Direktauftrag", d.h. ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, vergeben werden können. Derzeit ist im DVA ein Auftragswert von 3.000 Euro im Gespräch.

– **Erleichterungen beim Eignungsnachweis**

Unterhalb bestimmter Wertgrenzen sollen keine oder auch weniger Eignungsnachweise gefordert werden können. Es wird überlegt, inwieweit bereits vorliegende Nachweise zur Eignungsprüfung herangezogen werden können, ohne dass wiederholt immer wieder gleiche Nachweise beim Auftraggeber eingereicht werden müssen.

– **Nachforderung von Unterlagen**

Im DVA werden derzeit die Möglichkeiten zur Anpassung der Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen (VOB/A: „**muss**“) an die Regelungen der UVgO ausgelotet. Hier „**können**“ fehlende Nachweise nachgefordert werden.

Der Vorstand des DVA will Anfang 2018 über eine Neufassung des 1. Abschnittes der VOB/A entscheiden.

Quelle: bi-medien; Meldung vom 06.12.2017

**BMWi: Elektronische Rechnungsstellung ab November 2020 für öffentliche Aufträge verpflichtend**

Die e-Rechnung senkt den Arbeitsaufwand und die Kosten für die Rechnungslegung. Zudem werden elektronische Rechnungen deutlich schneller bezahlt. Viele Unternehmen nutzen das elektronische Verfahren bereits erfolgreich. Alle Übrigen haben bis November 2020 Zeit, sich umzustellen: Ab dann müssen alle Rechnungen für öffentliche Aufträge zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden. Am 11. Januar 2017 fand dazu im Bundeswirtschaftsministerium die 4. FeRD-Konferenz statt. Unter dem Motto „E-Rechnung leicht gemacht – Vollgas voraus mit ZUGFeRD 2.0 und XRechnung“ diskutierten rund 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung Fragen rund um die elektronische Rechnungsstellung. Aus ZUGFeRD 1.0 wird ZUGFeRD 2.0. Nicht nur in Deutschland, sondern auch europaweit kommt die elektronische Rechnung. Die Voraussetzungen hierfür hat die Bundesregierung im September 2017 mit der E-Rechnungs-Verordnung geschaffen. Damit wird die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in deutsches Recht umgesetzt. Daraufhin wurde das Datenaustauschformat XRechnung entwickelt. Zudem können in der Wirtschaft bereits etablierte Datenaustauschstandards wie ZUGFeRD gleichberechtigt neben dem Datenaustauschstandard XRechnung verwendet werden, wenn sie – wie ZUGFeRD 2.0 – den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen. Das hybride Format kann von Mensch und Maschine gleichermaßen gelesen werden und erleichtert insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Anwendung der elektronischen Rechnung. XRechnung und ZUGFeRD 2.0 stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es bleibt den Nutzerinnen und Nutzern überlassen, welches Format sie verwenden wollen. ZUGFeRD wurde 2013 auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums des Inneren (BMI) und des Branchenverbandes BITKOM entwickelt. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Meldung/2018/20180112-elektronische-rechnungsstellung-ab-november-2020-fuer-oeffentliche-auftraege-verpflichtend.html>

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Öffentlichkeitsarbeit, 11019 Berlin

**Ihre Ansprechpartnerinnen:**

RA'in Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/37 44 607 – 14

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/37 44 607 - 13



## **Alle Angebote zu teuer – keine Zuschlagspflicht des öffentlichen Auftraggebers!**

Fehlerhafte Kostenschätzung des öffentlichen Auftraggebers: Verfahrensaufhebung wirksam, aber vorliegend rechtswidrig!

### Sachverhalt:

Eine Kommune erwartete aus der Herstellung von Hochwasserrückhalteflächen 4,4 Millionen Tonnen Kies und schrieb dessen Abnahme und Verwertung in einem offenen Verfahren aus. Aufgrund einer internen Kostenschätzung im Vorfeld der Vergabe rechnete die Kommune mit einem Erlös aus der Kiesverwertung in Millionenhöhe. An der Ausschreibung beteiligten sich zwei Bieter. Beide Angebote sahen jedoch keine Erlöse aus der Kiesverwertung, sondern vielmehr Kosten in Millionenhöhe für die Kommune vor. Da dafür keine Haushaltsmittel zu Verfügung standen, hob die Kommune daraufhin das Vergabeverfahren mit dem Hinweis auf, dass auch nicht beabsichtigt sei, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Nach erfolgloser Rüge leitete ein Bieter ein Nachprüfungsverfahren ein, in dem er im Hauptantrag die Fortführung des Vergabeverfahrens (Aufhebung der Aufhebung bzw. Zurückversetzung des Verfahrens) und im Hilfsantrag die Feststellung, dass er durch die Aufhebung des Vergabeverfahrens in seinen Rechten verletzt ist, begehrte.

### Beschluss:

Ohne Erfolg bzgl. der Zurückversetzung des Vergabeverfahrens! Mit Erfolg bzgl. eines Anspruchs auf Schadenersatz auf Grund der rechtswidrigen Aufhebung des Vergabeverfahrens! Der Nachprüfungsantrag auf Aufhebung der Verfahrensaufhebung war unbegründet: Ein Bieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein Vergabeverfahren durch einen Zuschlag beendet wird. Denn der Öffentliche Auftraggeber unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn die Aufhebung ohne sachlichen Grund oder nur zum Schein erfolgt, was vorliegend von der Vergabekammer aber verneint wurde. Das Vorliegen eines sachlichen Grundes könnte u.a. dann angenommen werden, wenn der Öffentliche Auftraggeber feststellt, dass er aus Haushaltsgründen auf die konkret ausgeschriebene Beschaffung verzichten muss, weil er entweder keine Mittel mehr in der benötigten Höhe zur Verfügung hat oder ihm die Beschaffung schlicht zu teuer ist. Dass der öffentliche Auftraggeber diesen Zustand durch eine fehlerhafte Kostenschätzung selber herbeigeführt hat, steht einer sachlich gerechtfertigten Aufhebung nicht entgegen. Entscheidend ist vorliegend jedoch, dass im Falle einer Bezuschlagung keine Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Der Bieter hat jedoch einen Anspruch auf Schadenersatz. Die Aufhebung des Vergabeverfahrens war nicht durch einen der in § 63 Abs.1 VgV genannten Gründe gedeckt und damit rechtswidrig. Damit lag eine Verletzung der Rechte des Antragsstellers gemäß § 97 Abs. 6 GWB vor. Die Kostenschätzung der Kommune war aus mehreren Gründen, die schon zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenschätzung vorlagen, fehlerhaft. Aufgrund dieser Fehler waren keine wirklichkeitsnahen Schätzungsergebnisse zu erwarten. Infolgedessen bleibt die fehlerhafte Kostenschätzung nicht sanktionslos.

### Praxistipp:

Öffentliche Auftraggeber müssen ihre Kostenermittlungen mit angemessener Sorgfalt durchführen. Andernfalls drohen bei rechtswidriger Aufhebung Schadensersatzklagen der Bieter, die insbesondere die Kosten der Angebotserstellung umfassen können.

VK Baden-Württemberg, Beschl. v. 12.10.2017 (1 VK 41/17)

## **Wer zulässige Fragen des Auftraggebers nicht fristgerecht beantwortet, wird ausgeschlossen!**

Beantwortet ein Bieter Fragen zulässige Aufklärungsfragen nicht innerhalb der gesetzten Frist, führt dies zum Ausschluss des eingereichten Angebots. Dies gilt auch dann, wenn noch ein Bietergespräch ansteht. Erstmals im Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren vorgetragene Erklärungsversuche des Bieters sind von vorn herein unbeachtlich.

### Sachverhalt:

Ein Abwasserzweckverband, dessen Mitglieder eine Verbandsgemeinde und eine Stadt sind, und der öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Abs. 2 GWB ist, betreibt den Ausbau einer Abwasserreinigungsanlage auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde. Anfang Juni 2017 machte der Abwasserzweckverband die beabsichtigte Vergabe eines in mehrere Funktionsabschnitte unterteilten Teilbauauftrages in TED bekannt. Einziges Zuschlagskriterium war

der Preis. Es gingen insgesamt vier Angebote ein. Das Angebot der Bestbieterin und späteren Antragstellerin war im Gesamtpreis völlig unauffällig. Einige Einzelpreise wichen jedoch sowohl von den eigenen Preisen der Bestbieterin zu ähnlichen Positionen als auch von den Preisen der übrigen Bieter ab. Diese Abweichungen waren weder durch einen höheren Leistungsumfang noch durch Marktgegebenheiten oder - besonderheiten zu erklären. Der Auftraggeber forderte daraufhin die Bestbieterin unter Hinweis auf § 16 d (1) Nr. 1 EU VOB/A zur Aufklärung auf. Weder die daraufhin von der Bestbieterin vorgelegten Unterlagen noch die nachfolgend durch den Auftraggeber erbetene vollständige Urkalkulation konnten bei dem öffentlichen Auftraggeber eine Klärung herbeiführen. Der Auftraggeber lud die Bestbieterin daraufhin zu einem Bietergespräch zur „Aufklärung von Angebotspreisen gemäß § 16 d EU (1) Nr. 2 VOB/A“ und zur „Aufklärung des Angebots gemäß § 15 EU VOB/A“ ein. In der Einladung wurden auch die fehlenden Informationen aufgeführt und um Beantwortung der gestellten Fragen unter Fristsetzung gebeten. Die Bieterin reichte daraufhin sieben Aktenordner ein. Die offenen Fragen konnten jedoch auch nicht auf Grundlage der eingereichten Aktenordner abschließend beantwortet werden. Auch das im Nachgang stattfindende Bietergespräch führte zu keiner Klärung der offenen Punkte. Daraufhin teilte der öffentliche Auftraggeber der Bieterin mit, dass ihr Angebot ausgeschlossen worden sei und ein anderes Unternehmen den Zuschlag erhalten wird. Gegen diese Entscheidung hat sich die Bieterin mit einem Nachprüfungsantrag zunächst an die Vergabekammer gewendet. Nach Zurückweisung ihres Antrags hat die Bieterin sofortige Beschwerde beim OLG Koblenz eingereicht

#### Beschluss

Ohne Erfolg! Nach Auffassung des Gerichts wurde das Angebot der Antragstellerin und Bestbieterin von dem öffentlichen Auftraggeber zu Recht ausgeschlossen. Eine Beauftragung hätte nur dann erfolgen müssen, wenn das Angebot den Anforderungen insgesamt entsprochen hätte. Dies war nicht der Fall. Die exorbitanten Abweichungen von den eigenen Preisen der Antragstellerin und von den Preisen der Wettbewerber seien nicht erklärbar und konnten vom Auftraggeber nicht ignoriert werden. Der Verdacht einer unzulässigen „Mischkalkulation“ habe sich geradezu aufgedrängt. Auch hätte die Antragstellerin innerhalb der ihr vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist die offenen Fragen zur Aufklärung bringen müssen, was nicht geschehen ist. Nach Auffassung des Gerichts reiche dies für den zwingenden Angebotsausschluss gemäß § 15 EU Abs. 2 VOB/A aus. Die Aufklärung nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sei eine Angelegenheit allein zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, und zwar innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist. Deshalb seien alle Erklärungsversuche, die sich erstmals in den Schriftsätzen des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an die Vergabekammer oder den Senat finden, von vorn herein unbeachtlich. Das Verhalten der Antragstellerin im Bietergespräch wertete der Senat darüber hinaus als Eingeständnis einer unzulässigen Mischkalkulation, womit grundsätzlich der Ausschlussgrund der unvollständigen, da inhaltlich unrichtigen Preisangabe nach § 16 EU Abs.1 Nr. 3 VOB/A gegeben sei.

#### Praxistipp

Auf zulässige Aufklärungsanfragen des Auftraggebers zum Angebotsinhalt muss ein Bieter immer innerhalb der ihm gesetzten Frist reagieren, um einen Ausschluss seines Angebotes zu vermeiden. Ein späteres Vorbringen der Antworten in anschließenden Rechtsmittelverfahren ist verfristet.

OLG Koblenz, Beschl. vom 04.01.2018 (Verg 3/17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

#### Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/37 44 607 - 14





## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Konsultationen der EU-Kommission über Umfang und Aufbau eines Leitfadens für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die EU- Kommission hatte bereits 2011 einen Leitfaden zum Thema: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen veröffentlicht. Insbesondere mit den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge 2014 haben sich die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vergabe erheblich erweitert. Öffentliche und private Interessenträger, vor allem aus der Sozialwirtschaft haben in diesem Zusammenhang um eine Aktualisierung des bestehenden Leitfadens gebeten und eine Sammlung bewährter Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angeregt. So soll auch zukünftig die öffentliche Beschaffung zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung, zum Einkauf ethischer Produkte und Dienstleistungen sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Die Kommission möchte mit der Konsultation ermitteln, welche Art von Anleitung in welcher Form veröffentlicht werden sollten und wie die gesammelten Beispiele für bewährte Verfahren bestmöglich in den Leitfaden integriert werden können. Die Ergebnisse in den neuen Leitfaden für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge und etwaige ergänzende Dokumente einfließen lassen. Zur Teilnahme an der Konsultation ist ein Online-Fragebogen auszufüllen. Die Antworten werden nicht veröffentlicht. Die Kommission behält sich aber das Recht zur Veröffentlichung einer Zusammenfassung der eingegangenen Beiträge sowie Angaben zu Anzahl und Art der an der Konsultation teilnehmenden Interessenträger vor.

Weitere Information zur Konsultation finden Sie unter:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/commission-guide-socially-responsible-public-procurement\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/commission-guide-socially-responsible-public-procurement_de)

Zum Fragebogen gelangen Sie hier:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SRPPGuideQuestionnaire?surveylanguage=DE>

#### **Nichtumsetzung der Vergaberichtlinien- Österreich droht Zwangsgeld**

Die von den jeweiligen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzenden drei Vergaberechtrichtlinien datieren bereits vom März 2014. Die Umsetzungsfristen für die Richtlinien endeten bereits im April 2016. Seit dieser Zeit sind Österreich, Luxemburg, Slowenien und Spanien mit der vollständigen Umsetzung säumig. Die EU-Kommission hat deshalb beschlossen, wegen der anhaltenden Verletzung der EU-Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Staaten beim Europäischen Gerichtshof einleiten. Für Österreich droht damit im Fall der Verurteilung für die drei betroffenen Richtlinien ein tägliches Zwangsgeld von 52.972 Euro, 42.377,60 Euro und 43.377,60 Euro. Damit würde sich das Zwangsgeld auf fast 138.000 Euro täglich summieren. Anfallen würde es vom Tag der Urteilsverkündung an bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien und dem Inkrafttreten im nationalen Recht. Mit einer Verurteilung Österreichs im Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ist im Laufe des zweiten Quartals 2018 zu rechnen. Ähnliche Zwangsgelder beantragte die EU-Kommission auch gegen Luxemburg, Slowenien und Spanien. Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission.



## **Aus den Bundesländern**

---

#### **Bremen: Änderungen Tariftreue- und Vergabegesetz/Einführung UVgO ab 19. Dezember 2017**

Am 18.12.2017 wurde das am 12.12.2017 von der Bremer Bürgerschaft beschlossene Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes verkündet. Es ist am Tag nach seiner Verkündung, am 19.12.2017, in Kraft getreten. Mit der Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) erfolgten notwendige redaktionelle Anpassungen an die seit der Vergaberechtsreform 2016 geänderte Rechtslage. Außerdem hat das BremTtVG nun einen **Anwendungsbefehl Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** erhalten. Die UVgO findet Anwendung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 € bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 Abs.2 GWB. Freiberufliche Leistungen sind von der Anwendung der UVgO ausgenommen.

Quelle: Rundschreiben Nr. 06/2017 vom 19.12.2017 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Link: <https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2B06-2017%2BGesetz%2Bzur%2B%25C4nderung%2Bdes%2BTariftreue-%2Bund%2BVergabegesetzes%2B.pdf>

**Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/98 65 30



## **Veranstaltungen**

---

**Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.**

**Schulungen zur neuen UvGO (Inkrafttreten voraussichtlich ab März 2018)!**

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat bereits erste Seminare zur neuen UvGO erfolgreich durchgeführt. Aktuell sind keine weiteren Seminartermine geplant. Interessierte können sich aber gerne an die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. wenden und ihr Interesse bekunden. Bei ausreichender Interessentenzahl wird dann ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet. Ansprechpartner ist Herr Gert Hirsch, [gert.hirsch@abst-brandenburg.de](mailto:gert.hirsch@abst-brandenburg.de), Tel.: 0303744607 – 12.

**Einsteigerkurs Vergaberecht**

Seminarort: Goethestraße 1, 03046 Cottbus  
Termin: 31.01.2018, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referent: RA Dr. Thomas Mestwerdt  
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/einsteigerkurs-vergaberecht-3/>

**Lieferungen und Leistungen im EU-Verfahren nach VgV beschaffen**

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, GS Eberswalde, Heegermühler Str. 64, 16225 Eberswalde  
Termin: 14.02.2018, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referent: RA Dr. Thomas Mestwerdt  
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/lieferungen-und-leistungen-im-eu-verfahren-nach-vgv-beschaffen/>

**Grundlagenkurs Vergabe nach VOB/A**

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus  
Termin: 22.02.2018, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referent: RA Dr. Johannes Meiners  
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/grundlagenkurs-vergabe-nach-voba/>

**Flexibel beschaffen mit Rahmenvertrag & Co.**

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld  
Termin: 28.02.2018, 09:00 – 16:00 Uhr  
Referent: RA Maximilian Voll  
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/flexibel-beschaffen-mit-rahmenvertrag-co-3/>

Die kompletten Seminarangebote für 2018 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abst-brandenburg.de/leistungen/seminare/>

**Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.**

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 73,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 19.02.2018  
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a – c, 14467 Potsdam  
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 19.02.2018  
Ort: HwK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam  
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

**Ihr Ansprechpartner:**

Gert Hirsch, [gert.hirsch@abst-brandenburg.de](mailto:gert.hirsch@abst-brandenburg.de), Tel.: 030 – 3744607 - 12

**Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:**

**Geschäftschancen bei öffentlichen Ausschreibungen in Österreich, Südtirol und Gesamitalien**

Seminarort: IHK-Akademie München  
Termin: 20.02.2018, 9:00 – 15:15 Uhr  
Referenten: Dr. Gerfried Weyringer, WKÖ Steiermark, Graz, Ulrich Raffener, PRONOROM Consulting GmbH/srl, Bozen/Bolzano, Dietmar Schneider, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stv. Abteilungsleiter Außenwirtschaft, Doris Thalmeier, Bayern Handwerk International, Außenwirtschaftsberatung  
Teilnahmeentgelt: kostenfrei  
Anmeldung unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/anmeldung.jsp?eventid=11d5ad29-e615-47c9-b929-f6a4cf3a27c6>  
Weitere Informationen Angelika Höß, Tel. 089/5116-3171 [hoess@abz-bayern.de](mailto:hoess@abz-bayern.de).

**Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Schulbuchaufträge, Informationsveranstaltung**

Veranstaltungsort: Kaminraum des Literaturhauses Berlin, Fasanenstraße 23, 10719 Berlin  
Termin: 14.02.2018, 14:00 – 17:00 Uhr  
Referenten: diverse  
Anmeldung sind bis zum 08.02.2018 per E-Mail an [hahn@berlinerbuchhandel.de](mailto:hahn@berlinerbuchhandel.de) möglich.